

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1973	Nummer 21
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Februar 1973	402
20310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	403
20310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	403
20310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	404
20310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	404
20319	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. Februar 1973	405
20330	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. Februar 1973	405
203310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achter Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	412
203310	16. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 16. Februar 1973	414
203311	22. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. Oktober 1972 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	418

I.

20310

**Dreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 16. Februar 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1/73 —
v. 16. 2. 1973

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Vorschriften des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 — SMBl. NW. 20310 —) für die Weiteranwendung geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

**Dreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages vom 16. Februar 1973**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Änderung und Ergänzung von Vorschriften des BAT

1. In der Protokollnotiz zu § 37 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
2. Nr. 13 SR 2a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
3. Nr. 9 Abs. 1 SR 2b erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“
4. Nr. 13 SR 2c wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

5. Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 SR 2k erhält die folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.“

II. Änderung und Ergänzung der Anlage I a in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung

1. In den nachstehenden Fußnoten, Protokollnotizen und Vorbemerkungen erhält der jeweilige Satz 2 die folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

a) In Teil I:

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII.

b) In Teil II:

Fußnote 1 zu Abschnitt H Vergütungsgruppe V c,
Fußnote 1 zu Abschnitt N Unterabschn. I Vergütungsgruppe VII, Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 zu Abschnitt N Unterabschn. I,
Fußnoten 1 und 2 zu Abschnitt N Unterabschn. II Vergütungsgruppe VII,
Fußnote 1 zu Abschnitt N Unterabschn. II Vergütungsgruppe VIII,
Fußnoten 1 und 2 zu Abschnitt N Unterabschn. III Vergütungsgruppe VII,
Fußnote 1 zu Abschnitt P Unterabschn. II Vergütungsgruppe VII,
Fußnote 1 zu Abschnitt P Unterabschn. II Vergütungsgruppe VIII.

c) In Teil III:

Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt A Unterabschn. V,
Fußnote 1 zu Abschnitt B Unterabschn. I Vergütungsgruppe V b,
Fußnoten 1 und 2 zu Abschnitt C Unterabschn. II, Fußnoten 1 bis 3 zu Abschnitt C Unterabschn. III, Fußnote 1 zu Abschnitt D Unterabschn. I Vergütungsgruppe V b,
Fußnote 1 zu Abschnitt D Unterabschn. I Vergütungsgruppe V c,
Fußnote 1 zu Abschnitt D Unterabschn. II Vergütungsgruppe V a,
Fußnote 1 zu Abschnitt D Unterabschn. II Vergütungsgruppe V c,
Fußnote 1 zu Abschnitt D Unterabschn. III Vergütungsgruppe V c,
Fußnoten 1 und 2 zu Abschnitt L Unterabschn. VII Vergütungsgruppe VII,
Fußnote 1 zu Abschnitt L Unterabschn. VII Vergütungsgruppe VIII,
Fußnote 1 zu Abschnitt O Vergütungsgruppe VII.

d) In Teil IV:

Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt A Unterabschn. III,
Fußnoten 1 bis 3 zu Abschnitt B.

2. In Teil II Abschn. G wird in der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II jeweils die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

3. In Teil III Abschn. F Unterabschn. I erhält Satz 3 der Fußnote 3 die folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

III. Änderung und Ergänzung der Anlage 1a in der für die VKA geltenden Fassung

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969 und Satz 2 der jeweiligen Fußnote 1 zu § 2 Nr. 2 Abschn. II des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971 erhalten die folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

2. In der Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt I sowie in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 wird jeweils die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

IV. Änderung und Ergänzung der Anlage 1b

In der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B wird der Betrag „45 DM“ durch den Betrag „67 DM“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung:

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 402.

20310

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 — IV 1
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 3/73 —
v. 16. 2. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 1. 1967 (SMBl. NW. 20310), mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 478 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 403.

20310

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 2/73 —
v. 16. Februar 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 3. 2. 1970 (SMBl. NW. 20310), mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt.

Tarifvertrag

vom 16. Februar 1973

zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	857,30	916,17
der pharm.-techn. Assistentin	857,30	916,17
des Krankengymnasten	857,30	916,17
der Beschäftigungstherapeutin	857,30	916,17
der Orthoptistin	857,30	916,17
der Diätassistentin	857,30	916,17
des Logopäden	857,30	916,17
des Masseurs	801,90	860,78
des Masseurs und med. Bademeisters im 1. Praktikantenjahr	801,90	860,78
in der weiteren Praktikantenzeit	846,90	905,78“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 403.

20310

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.16 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.14 — 3/73 —
v. 16. 2. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310), mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973

**zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des
Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters	1 076,58	1 134,33
des Sozialpädagogen	1 076,58	1 134,33
des Erziehers	857,30	916,17
der Kindergärtnerin	857,30	916,17
der Hortnerin	857,30	916,17
der Kinderpflegerin	801,90	860,78“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 404.

20310

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.9 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 2/73 —
v. 16. 2. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1967 (SMBI. NW. 20310), mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Januar 1972, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr	553 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	619 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	728 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 404.

20319

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. Februar 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.2 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 3/73 — v. 16. 2. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 19. Januar 1972 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 — SMBl. NW. 20319 —) treten, geben wir bekannt:

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. Februar 1973

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. April 1971, folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 270 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 320 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 370 DM, |
| im 4. Ausbildungsjahr | 425 DM. |

- (2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich um 40 DM, wenn das Ausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Die erhöhte Ausbildungsvergütung erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

- (1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge(-anlernlinge) können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge(-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 15 DM zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 3

- (1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 100 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 25 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 75 DM gekürzt.

§ 4

- (1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.
- (2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v.H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. Februar 1973

— MBl. NW. 1973 S. 405.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. Februar 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.13 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.06 — 3/73 — v. 16. 2. 1973

A. Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 zum BAT vom 19. Januar 1972 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 — SMBl. NW. 20330 —) treten, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. Februar 1973

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

Anlage 1

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2

- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3

- (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Anlage 4

Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Anlage 5

Die Grundvergütungen (Nr. 3 Abs. 1 der ADO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 4

Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	6,94	Kr. I	7,75
IXb	7,43	Kr. II	8,21
IXa	7,68	Kr. III	8,73
VIII	7,98	Kr. IV	9,26
VII	8,64	Kr. V	9,83
VIa und VIb	9,35	Kr. VI	10,43
Vc	10,19	Kr. VII	10,79
Va und Vb	10,75	Kr. VIII	10,98
IVb	11,20	Kr. IX	11,68
IVa	12,20	Kr. X	12,43
III	13,31	Kr. XI	13,26
IIb	14,01	Kr. XII	14,09
IIa	14,78		
Ib	16,19		
Ia	17,64		
I	19,29		

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 5 Abs. 3 SR 2b und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
IXb	6,83	Kr. I	7,13
IXa	7,06	Kr. II	7,56
VIII	7,34	Kr. III	8,03
VII	7,95	Kr. IV	8,52
VIb	8,60	Kr. V	9,04
Vc	9,37	Kr. VI	9,59
Vb	9,86	Kr. VII	9,89
IVb	10,23		
IVa	11,14		
III	12,15		
IIa	13,49		
Ib	14,78		

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen nach Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2k BAT betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM
X	5,55
IXb	5,94
IXa	6,14
VIII	6,38
VII	6,91
VIb	7,48
Vc	8,15
Va und Vb	8,96
IVb	9,74
IVa	10,61
III	11,57
IIb	12,18
IIa	12,85
Ib	14,08

§ 7

Überleitungen am 1. Januar 1973

Für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1972 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1973 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

- a) in den Vergütungsgruppen X, IXb und VII BAT aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (TdL) bzw. vom 26. April 1960 (Bund) um 2 DM,

- b) in den Vergütungsgruppen VIb und VIa BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungen erhöht.

§ 8

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
X	9,— DM
IXb	6,— DM
VIII	1,— DM
VII	8,— DM
VIb	25,— DM
VIa	26,— DM
Vc	27,— DM
IVb	6,— DM
IVa	18,— DM
ADO	49,— DM

überschritten werden.

§ 9

Ortszuschlag

Anlage 6 Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. Februar 1973

Anlage 1
(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 11)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2 155,19	2 272,04	2 388,89	2 505,74	2 622,59	2 739,44	2 856,29	2 973,14	3 089,99	3 206,84	3 323,69	3 440,54	3 557,39	
Ia		1 986,52	2 077,32	2 168,12	2 258,92	2 349,72	2 440,52	2 531,32	2 622,12	2 712,92	2 803,72	2 894,52	2 985,32	3 072,39	
Ib		1 766,04	1 853,33	1 940,62	2 027,91	2 115,20	2 202,49	2 289,78	2 377,07	2 464,36	2 551,65	2 638,94	2 726,23	2 813,32	
IIa		1 565,41	1 645,59	1 725,77	1 805,95	1 886,13	1 966,31	2 046,49	2 126,67	2 206,85	2 287,03	2 367,21	2 447,33		
IIb		1 459,58	1 532,67	1 605,76	1 678,85	1 751,94	1 825,03	1 898,12	1 971,21	2 044,30	2 117,39	2 190,48	2 222,44		
III	1 391,23	1 459,58	1 527,93	1 596,28	1 664,63	1 732,98	1 801,33	1 869,68	1 938,03	2 006,38	2 074,73	2 143,08	2 208,11		
IVa	1 261,15	1 323,69	1 386,23	1 448,77	1 511,31	1 573,85	1 636,39	1 698,93	1 761,47	1 824,01	1 886,55	1 949,09	2 010,78		
IVb	1 153,11	1 202,72	1 252,33	1 301,94	1 351,55	1 401,16	1 450,77	1 500,38	1 549,99	1 599,60	1 649,21	1 698,82	1 705,41		
Va	1 009,80	1 053,42	1 097,04	1 140,66	1 184,28	1 227,90	1 271,52	1 315,14	1 358,76	1 402,38	1 446,—	1 489,62	1 530,13		
Vb	1 009,80	1 053,42	1 097,04	1 140,66	1 184,28	1 227,90	1 271,52	1 315,14	1 358,76	1 402,38	1 446,—	1 489,62	1 492,65		
Vc	941,47	982,75	1 024,03	1 065,31	1 106,59	1 147,87	1 189,15	1 230,43	1 271,71	1 312,99	1 353,75				
VIa	881,92	913,82	945,72	977,62	1 009,52	1 041,42	1 073,32	1 105,22	1 137,12	1 169,02	1 200,92	1 232,82	1 264,72	1 296,62	1 323,98
VIIb	881,92	913,82	945,72	977,62	1 009,52	1 041,42	1 073,32	1 105,22	1 137,12	1 169,02	1 200,92	1 225,87			
VII	803,65	829,56	855,47	881,38	907,29	933,20	959,11	985,02	1 010,93	1 036,84	1 062,75	1 081,45			
VIII	729,82	753,52	777,22	800,92	824,62	848,32	872,02	895,72	919,42	937,04					
IXa	700,02	722,39	744,76	767,13	789,50	811,87	834,24	856,61	876,41						
IXb	665,17	686,43	707,69	728,95	750,21	771,47	792,73	813,99	829,—						
X	604,12	625,38	646,64	667,90	689,16	710,42	731,68	752,94	767,27						

Anlage 2
 (§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungs-
 tarifvertrages Nr. 11)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib	1 677,74		
IIa	1 487,14		
IIb	1 386,60		

Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb	—	—	1 153,11
Va/Vb	—	—	1 009,80
Vc	866,15	903,81	941,47
VIa/VIb	811,37	846,64	881,92
VII	739,36	771,50	803,65
VIII	671,43	700,63	729,82
IXa	644,02	672,02	700,02
IXb	611,96	638,56	665,17
X	555,79	579,96	604,12

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 11)

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IXa	IXb	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	608,46	569,33	532,41	—	500,09	469,56
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	669,31	626,26	585,65	—	550,09	516,52
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	791,—	740,12	692,13	672,76	650,11	610,43
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	912,69	853,99	798,62	776,27	750,13	704,34

Anmerkung: In den Dienstorten Berlin und Hamburg tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 i. V. mit § 30 BAT.

Anlage 4
(§ 2 Abschn. B des Vergütungstarif-
vertrages Nr. 11)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(monatlich in DM)										
Kr. XII	1 649,19	1 736,28	1 823,37	1 881,80	1 940,22	1 998,65	2 057,08	2 115,51	2 173,93	2 229,05
Kr. XI	1 526,82	1 610,61	1 694,39	1 750,61	1 806,83	1 863,06	1 919,28	1 975,50	2 031,72	2 083,54
Kr. X	1 413,28	1 490,44	1 567,61	1 619,43	1 671,24	1 723,05	1 774,86	1 826,68	1 878,49	1 929,20
Kr. IX	1 308,55	1 380,20	1 451,86	1 500,37	1 548,87	1 597,38	1 645,88	1 694,39	1 742,89	1 785,89
Kr. VIII	1 211,54	1 277,68	1 343,83	1 389,02	1 434,22	1 479,42	1 524,62	1 569,82	1 615,02	1 653,60
Kr. VII	1 122,24	1 183,98	1 245,71	1 286,50	1 327,29	1 368,08	1 408,87	1 449,66	1 490,44	1 531,23
Kr. VI	1 039,56	1 095,79	1 152,01	1 190,59	1 229,18	1 267,76	1 306,34	1 344,93	1 383,51	1 417,69
Kr. V	962,40	1 015,31	1 068,23	1 103,50	1 138,78	1 174,06	1 209,33	1 244,61	1 279,89	1 312,96
Kr. IV	890,74	939,24	987,75	1 020,82	1 053,89	1 086,97	1 120,04	1 153,11	1 186,18	1 215,95
Kr. III	824,60	868,69	912,79	942,55	972,32	1 002,08	1 031,85	1 061,61	1 091,38	1 115,63
Kr. II	763,96	802,55	841,13	867,59	894,05	920,50	946,96	973,42	999,88	1 023,03
Kr. I	707,74	741,92	776,09	799,24	822,39	845,54	868,69	891,84	914,99	938,14

Anlage 5

(§ 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden Angestellten über 29 Jahre
(Nr. 3 der ADO)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Lebensjahr (monatlich in DM)									
2 505,74	2 622,59	2 739,44	2 856,29	2 973,14	3 089,99	3 206,84	3 323,69	3 440,54	3 557,39

Anlage 6

(§ 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11)

Ortszuschlag
für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT sowie für die unter die ADO für
übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Tarifklasse	Vergütungsgruppe	Stufe 1 ledig	Stufe 2 verheiratet	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM				
Ib	ADO, I bis IIb	404,50	494,—	541,—
Ic	III bis Va/b Kr. VII bis Kr. XII	359,50	436,50	483,50
II	Vc bis X, Kr. I bis Kr. VI	335,—	413,50	460,50

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	um je 55,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	um je 68,50 DM.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1971 (GABl. NW. 1971 S. 617) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Angestellte, die im Kalenderjahr 1972 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei waren oder die die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1972 überschritten haben, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zu Beginn des Monats Januar 1973 die für 1973 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (20 700 DM) jedoch nicht überschritten hatte, werden bzw. bleiben vom 1. Januar 1973 an auch dann krankenversicherungspflichtig, wenn ihr Entgelt aufgrund der durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 11 eintretenden rückwirkenden Erhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Sie scheiden gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO erst mit Ablauf des Jahres 1973 aus der Krankenversicherungspflicht aus, sofern ihr Entgelt zu Beginn des Monats Januar 1974 höher ist als die vom 1. Januar 1974 an geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz RVO).
3. Durch den 30. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Februar 1973, der demnächst im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, ist u. a. folgendes vereinbart worden:
 - a) In Fußnoten, Protokollnotizen und Vorbemerkungen der Anlage 1a zum BAT festgelegte Zulagen, die in Vomhundertsätzen der Grundvergütung gewährt werden, sind nicht mehr auf volle Deutsche Mark aufzurunden, sondern spitz zu berechnen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.
 - b) In der Anlage 1b zum BAT wird in der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B der Betrag „45 DM“ durch den Betrag „67 DM“ ersetzt.

Der Tarifvertrag tritt ebenso wie der Vergütungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft und enthält die gleiche Ausnahme vom Geltungsbereich.

— MBl. NW. 1973 S. 405.

203310

**Achter Änderungstarifvertrag
vom 16. Februar 1973 zum Tarifvertrag über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.31.14 — 1/73 —
v. 16. 2. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-

wagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 — SMBl. NW. 203310 —) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

**Achter Änderungstarifvertrag
vom 16. Februar 1973
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Per-
sonenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Siebenten Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 1972, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in der Ortslohnklasse 1“ gestrichen.
2. Die Anlagen werden durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Personenkraftwagenfahrer, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Personenkraftwagenfahrer, der in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder eintritt.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1973

Anlage zum Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gruppe	Dienstzeit	Monatslohn DM	Pauschalzuschlag DM
Gruppe I			
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 207 Stunden	1.— 8. Jahr	1 370,50	47,42
	9.—12. Jahr	1 424,60	47,42
	13.—16. Jahr	1 468,39	47,42
	vom 17. Jahr an	1 501,88	47,42
Gruppe II			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 207 bis 232 Stunden	1.— 8. Jahr	1 513,13	81,42
	9.—12. Jahr	1 567,23	81,42
	13.—16. Jahr	1 611,02	81,42
	vom 17. Jahr an	1 644,51	81,42
Gruppe III			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 232 bis 256 Stunden	1.— 8. Jahr	1 672,54	94,84
	9.—12. Jahr	1 726,64	94,84
	13.—16. Jahr	1 770,43	94,84
	vom 17. Jahr an	1 803,92	94,84
Gruppe IV			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 256 bis 280½ Stunden	1.— 8. Jahr	1 840,34	94,84
	9.—12. Jahr	1 894,44	94,84
	13.—16. Jahr	1 938,23	94,84
	vom 17. Jahr an	1 971,72	94,84
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.— 8. Jahr	2 016,53	122,30
	9.—12. Jahr	2 070,63	122,30
	13.—16. Jahr	2 114,42	122,30
	vom 17. Jahr an	2 147,91	122,30

203310

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 4
zum MTL II vom 16. Februar 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1/73 —
v. 16. 2. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an die Stelle der Vorschriften des Monatslohnentarifvertrages Nr. 3 zum MTL II vom 19. Januar 1972 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 — SMBl. NW. 203310 —) treten, geben wir bekannt:

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 4 zum MTL II
vom 16. Februar 1973**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 94 v.H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 110 v.H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 137 v.H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Die Vornhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50 DM beträgt.
2. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist
 - a) der andere natürliche Elternteil,
 - b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeeltern- oder
 - c) gegenüber einem Stiefeltern- oder Ehegatte.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1973 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. Februar 1973

Anlage
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 4 zum MTL II
vom 16. Februar 1973

Monatstabellenlöhne
für die Zeit vom 1. Januar 1973 an

Lohn- gruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	974,51	1 005,22	1 033,74	1 060,07	1 084,20	1 106,14	1 125,88	1 143,43	1 158,79	1 171,95
III	1 022,77	1 055,17	1 085,26	1 113,03	1 138,49	1 161,63	1 182,46	1 200,98	1 217,18	1 231,07
IV	1 048,37	1 081,67	1 112,59	1 141,13	1 167,29	1 191,07	1 212,48	1 231,51	1 248,16	1 262,43
V	1 073,69	1 107,87	1 139,61	1 168,91	1 195,77	1 220,19	1 242,17	1 261,70	1 278,79	1 293,44
VI	1 127,41	1 163,47	1 196,96	1 227,87	1 256,21	1 281,97	1 305,15	1 325,76	1 343,79	1 359,25
VII	1 184,08	1 222,13	1 257,46	1 290,07	1 319,96	1 347,14	1 371,60	1 393,34	1 412,36	1 428,67
VIIa	1 214,83	1 253,95	1 290,28	1 323,81	1 354,55	1 382,50	1 407,65	1 430,01	1 449,57	1 466,34
VIII	1 243,87	1 284,01	1 321,28	1 355,69	1 387,23	1 415,90	1 441,70	1 464,64	1 484,71	1 501,91
IX	1 354,84	1 398,86	1 439,74	1 477,48	1 512,07	1 543,52	1 571,82	1 596,98	1 618,99	1 637,86

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1973, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1972 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1973 an 9,22 v.H.; 80 v.H. hiervon sind 7,38 v.H.
4. Die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – S.M.B. NW. 203311) waren infolge der Einführung des Monatstabellenlohnes für die Arbeiter bis zum 30. 9. 1972 auf der sich nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970 ergebenden Höhe festgelegt. Mit dem am 1. 10. 1972 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVZ zum MTL II vom 27. Oktober 1972 ist vereinbart worden, daß die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI erhöht. Die am 1. Oktober 1972 eingetretene Lohnerhöhung beruht auf den bei der Einführung des Monatslohnes für Arbeiter vereinbarten Verbesserungen (3. Stufe). Hierdurch werden die Lohnzuschläge nach § 29 MTL II für die Zeit vom 1. 10. 1972 bis zum 31. 12. 1972 nicht berührt.

Aufgrund dieses Tarifvertrages ergeben sich vom 1. 1. 1973 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,21 DM
II	0,26 DM
III	0,34 DM
IV	0,43 DM
V	0,51 DM
VI	0,60 DM
VII	0,68 DM
VIII	0,85 DM
IX	1,06 DM
X	1,32 DM

5. Nach § 3 Abs. 1 ist bei der Berechnung des Sozialzuschlages von dem Kinderzuschlag auszugehen, der dem Arbeiter für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen ist oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil für dasselbe Kind Kinderzuschlag nicht zustehen würde. Ein anderer Elternteil kann auch eine Person sein, die nicht Ehegatte oder nicht mehr Ehegatte des Arbeiters ist. Die Protokollnotiz Nummer 2 Buchst. c zu § 3 Abs. 1 stellt klar, daß auch der Ehegatte eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter anderer Elternteil im Sinne dieser Vorschrift ist.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bestimmt worden, daß bei der Gewährung des Sozialzuschlages auch der Kinderzuschlag zu berücksichtigen ist, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung einer dort genannten Dienstpflicht einberufen wäre. Soweit bezüglich des zivilen Ersatzdienstes für die Zeit vor dem 1. 1. 1973 schon so verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Zur Errechnung des Sozialzuschlages geben wir folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der andere Elternteil, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe, erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Eltern zur Hälfte.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 8 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den der andere Elternteil erhält.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 6:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Die leibliche Mutter ist Beamtin. Der leibliche Vater steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge auch auf das Arbeitsverhältnis des Stiefvaters sinngemäß anzuwenden sind, nur die leibliche Mutter.

Würde die leibliche Mutter für dieses Kind keinen Kinderzuschlag erhalten, stünde dieser dem Stiefvater zu. Dieser fiktive Kinderzuschlag ist in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einzubeziehen.

Beispiel 7:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Der leibliche Vater steht als vollbeschäftigter Arbeiter oder Angestellter ebenfalls im öffentlichen Dienst. Die leibliche Mutter steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält der leibliche Vater. Der Stiefvater erhält nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, keinen Kinderzuschlag.

Der Anspruch des Stiefvaters auf den Kinderzuschlag entfällt nicht deshalb, weil der andere Ehegatte oder andere Elternteil den Kinderzuschlag erhält, sondern wegen des vorrangigen Anspruchs des leiblichen Vaters gegenüber dem Anspruch des Stiefvaters. Der fiktive Kinderzuschlag kann daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einbezogen werden.

Anlage

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Januar 1973 an

Lohngruppe	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	533	549	565	579	592	604	615	625	633	640
III	559	577	593	608	622	635	646	656	665	673
IV	573	591	608	624	638	651	663	673	682	690
V	587	605	623	639	653	667	679	689	699	707
VI	616	636	654	671	686	701	713	724	734	743
VII	647	668	687	705	721	736	750	761	772	781
VIIa	664	685	705	723	740	755	769	781	792	801
VIII	680	702	722	741	758	774	788	800	811	821
IX	740	764	787	807	826	843	859	873	885	895

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 27. Oktober 1972
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4231 —
1.2 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.05 — 1/73 —
v. 22. 2. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311 —) mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 27. Oktober 1972
zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr, — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „des Ecklohnes des am 30. September 1970 außer Kraft tretenden Länderlohntarifvertrages Nr. 14 vom 28. Januar 1970“ ersetzt durch die Worte „der Bemessungsgrundlage von 3,89 DM“.
- b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Bemessungsgrundlage erhöht sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vorphundert-satz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage oder der Zuschläge sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

2. Dem Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine etwaige Einbeziehung der Zulage an Arbeiter nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 in den Monatstabellenlohn gilt nicht als Erhöhung im Sinne des Satzes 3.“

3. Die Anlage zum TVZ zum MTL wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt A „Allgemeiner Katalog“ wird der Nr. 87 folgender Buchstabe e angefügt:
„e) motorgetriebenen Pfahlrammen V“.
- b) Dem Abschnitt R „Katalog für die Wasserbauverwaltungen“ werden folgende Nrn. 35 und 36 angefügt:
„35 Aufsammlern und Verladen von Treibsel an Seedeichen, -dämmen und -stränden II
36 Arbeiten mit Stacheldraht I“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1972

B.

Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBl. NW. 203311) erhält folgende Fassung:

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Lohnzuschläge sind in Vorphundertsätzen der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage betrug nach dem Änderungsvertrag Nr. 4 zu diesem Tarifvertrag am 31. 12. 1972 3,89 DM. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 erhöht sich diese Bemessungsgrundlage jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vorphundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL. Aufgrund des Monatslohn-Tarifvertrages Nr. 4 zum MTL II vom 16. Februar 1973 ergeben sich danach vom 1. 1. 1973 an folgende Lohnzuschläge je Stunde:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,21 DM
II	0,26 DM
III	0,34 DM
IV	0,43 DM
V	0,51 DM
VI	0,60 DM
VII	0,68 DM
VIII	0,85 DM
IX	1,06 DM
X	1,32 DM

— MBl. NW. 1973 S. 418

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.